

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

In Verbindung mit der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) erlassen die Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) nachfolgende Ergänzende Bedingungen zur NDAV.

I. Netzananschluss und Netzananschlusskosten (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung, Änderung, Trennung oder der Rückbau des Netzan Anschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des von SWS zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Der Vordruck kann bei SWS angefordert oder im Internet auf der Internetseite der SWS unter www.stadtwerke-schkeuditz.de heruntergeladen werden. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Angebot. Mit Annahme des Angebotes wird SWS mit der Ausführung der Arbeiten zu den im Angebot vereinbarten Konditionen beauftragt.
2. SWS stellt die Kosten für die Herstellung, Änderung, Trennung oder den Rückbau des Netzan Anschlusses entsprechend dem bestätigten Angebot in Rechnung. Ergänzend gilt das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NDAV. Der Netzananschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endet an der Hauptsperreinrichtung. Soweit ein Hausdruckregelgerät und ein Isolierstück an diesem eingebaut wird.
3. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzan Anschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWS durchzuführen oder durchführen zu lassen. In diesem Fall wird der Tiefbau auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht berechnet.
4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzananschluss an das Gasversorgungsnetz der SWS anzuschließen.
5. SWS ist berechtigt, die Herstellung von Netzan Anschlüssen abzulehnen, wenn diese aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. In diesen Fällen kann auf Wunsch des Anschlussnehmers eine Einzelfalkulation erfolgen.
6. Die Ausführung des Netzan Anschlusses wird unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch SWS festgelegt.
7. Wird das Netzan Anschlussverhältnis auf Antrag des Anschlussnehmers beendet, ist SWS berechtigt, den Netzananschluss abzutrennen und zurückzubauen. Die entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.
8. Soweit ein Netzananschluss durch den Anschlussnehmer dauerhaft nicht genutzt wird, gilt dessen Aufrechterhaltung als wirtschaftlich unzumutbar. SWS ist in diesem Fall berechtigt, den Netzananschluss zurückzubauen. Der Anschlussnehmer hat die Kosten des Rückbaus zu tragen. Als dauerhaft nicht genutzt gilt ein Netzananschluss, wenn über diesen in einem Zeitraum der letzten drei Jahre keine Entnahme von mehr als 500 kWh erfolgte.
9. SWS liefert Erdgas der Gruppe H. Der Brennwert beträgt innerhalb der zulässigen Schwankungsbreiten im Normzustand ca. $H_s, n = 11,1 \text{ kWh/m}^3$. Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck beträgt regelmäßig 22 mbar, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

II. Baukostenzuschüsse (BKZ)(§ 11 NDAV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt SWS bei der Herstellung seines Netzan Anschlusses sowie Änderungen am Netzananschluss, die eine Erhöhung der Leistungsanforderung zur Folge haben, einen angemessenen Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NDAV.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Gasversorgungsnetzes, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen. Der Versorgungsbereich wird unter versorgungswirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten von SWS festgelegt.
3. Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf Anschlussnehmer typischerweise entfallenden Kosten gilt ein Anteil von 50 Prozent der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf die Summe der vorzuhaltenden Leistungen, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteileranlagen insgesamt vorzuhalten sind, aufgeteilt und so ein auf den jeweiligen Versorgungsbereich bezogener spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Die vorzuhaltenden Leistungen schließen alle Leistungen, auch Leistungsreserven ein.
4. Erreicht bei gewerblichem oder sonstigen Leistungsbedarf in den vergangenen 5 Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 Prozent der vereinbarten Leistungsanforderung, ist SWS berechtigt, die Leistungsanforderung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von 5 Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Leistungsanforderung bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

III. Fälligkeit, Zahlungen, Voraus- und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV)

1. Soweit in der Rechnung nicht abweichend geregelt, werden die Anschlusskosten (Baukostenzuschuss und Netzananschlusskosten) 14 Tage nach Rechnungslegung und Zugang der Rechnung fällig.
2. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt SWS angemessene Vorauszahlungen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn über den Anschlussnehmer ein Antrag auf Eröffnung der Insolvenzverfahrens gestellt wurde, Forderungen gegenüber SWS offen sind oder Umstände vorliegen, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit des Anschlussnehmers ergibt.
3. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzan Anschlüsse beauftragt, erhebt SWS auf den Baukostenzuschuss und die Netzananschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen. Dies gilt auch bei der Herstellung von größeren Netzan Anschlüssen, soweit diese die im Netzgebiet der SWS vorliegenden regelmäßigen Anschlusskosten des letzten Kalenderjahres um den Faktor 3 übersteigen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung des Netzan Anschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWS zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschluss der Gasanlage an das Gasverteilernetz der SWS in nur einem in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Unternehmen gestattet. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt durch das Vertragsinstallationsunternehmen im Beisein der SWS.
2. Der Anschlussnehmer / -nutzer erstattet der SWS die Inbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NDAV. Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung einer neuen Gasanlage sind in den Netzananschlusskosten enthalten.

3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

V. Druckumstellung, Technische Anschlussbedingungen (§§ 19, 20 NDAV)

1. Erfolgt eine Umstellung des anliegenden Eingangsdrucks oder eine Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer /-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seiner elektrischen Anlage und Geräten.
2. Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der Gasanlage hat der Anschlussnehmer /-nutzer die nachstehend aufgeführten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung in der nachfolgenden Reihenfolge einzuhalten:
 - a) das DVGW Regelwerk,
 - b) die Technischen Regeln für Gasinstallation DVGW-TRGI,
 - c) die Technischen Mindestanforderungen Gas der SWS,
 - d) die Technischen Hinweisen Gas der SWS und
 - e) die anerkannten Regeln der Technik.

Die o.g. Vorschriften sind im Internet unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlicht.

3. Erweiterungen und Änderungen an der Gasanlage sind mit dem im Internet unter www.stadtwerke-schkeuditz.de bereitgestellten Vordruck der SWS gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden.

VI. Verlegung von Einrichtungen, Messeinrichtungen, Messfehler

1. Soweit der Anschlussnehmer und/oder -nutzer oder ein berechtigter Dritter die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach §§ 10 Abs.3, 12 Abs.3 und 22 Abs.2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
2. SWS ist berechtigt, ab einer Gaslieferung an Letztverbraucher über einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW und über einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen kWh den Einbau einer registrierenden Leistungsmessung nebst den dazu erforderlichen Fernkommunikationseinrichtungen wie Telefonanschluss zu verlangen. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt die Fernkommunikationseinrichtungen unentgeltlich bereit und trägt für deren ständige Funktionsfähigkeit Sorge.
3. Im Falle der vom Anschlussnehmer /-nutzer verlangten Nachprüfung der Messeinrichtung trägt dieser alle tatsächlich anfallenden Kosten, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ansonsten trägt die SWS die Kosten.
4. Evtl. anfallende Kosten für Änderungen an den Anlagenteilen des Anschlussnehmers trägt dieser selbst.

VII. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kostenpauschalen infolge Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer / -nutzer gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der SWS in Rechnung gestellt. Im Falle besonderer Aufwendungen ist SWS berechtigt, dem Anschlussnehmer / -nutzer auch die individuellen Kosten in Rechnung zu stellen.

VIII. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWS beschädigt oder entfernt, so ist SWS unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten für die Erneuerung zu berechnen.

IX. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

X. Schlussbestimmungen

1. Diese Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NDAV sind im Internet unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlicht.
2. Diese Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NDAV treten mit Wirkung zum 01.02.2015 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NDAV vom 09.01.2012. Sie sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.
3. SWS ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von SWS nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe jeweils zum Monatsbeginn wirksam und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und im Falle einer Änderung der Technischen Anschlussbedingungen erst nach Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam.
4. Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS zur NDAV ist diesen Ergänzenden Bedingungen zur NDAV als Anlage beigefügt.